

# Kurzprotokoll

## zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Lichtenberg

**Datum:** Dienstag, den 06.10.2020

### Anwesend:

#### **Bürgermeisterin**

Durstberger Daniela ÖVP

#### **Vizebürgermeisterin**

Wöss Melanie, BEd ÖVP

#### **Gemeindevorstandsmitglieder**

Punz Johann, Mag. Dr. ÖVP

Kogler Johannes ÖVP

Bohaumilitzky Thomas, Dr. ÖVP

Füreder Leopold, Mag. SPÖ

#### **Mitglieder**

Kleesadl Rosa ÖVP

Quass Marianne ÖVP

Freudenthaler Johannes ÖVP

Pumberger Andreas, Mag. ÖVP

Stelzer Johannes ÖVP

Welzenbach Dorothea ÖVP

Weilguny Karin, Mag. SPÖ

Pichler Sonja, Mag. SPÖ

Schinkinger Johann SPÖ

Wolfmayr Oskar SPÖ

Lingner Ronald FPÖ

Schwarz Hermann FPÖ

Lingner Reinhold, Dr. FPÖ

#### **Ersatzmitglieder**

Brixel Michaela, Mag. ÖVP

Freudenthaler Ulrike ÖVP

Füreder Klaus ÖVP

Hemmelmeir Petra ÖVP

Kitzmüller Ewald SPÖ

Reisinger Astrid, Mag. ÖVP

Vertretung von Sabine Schardtmüller

Vertretung von Daniela Rechberger

Vertretung von Michael Pany

Vertretung von Philipp Burgstaller

Vertretung von Gerhard Neumann

Vertretung von Mag. Judith Lindtner-Fontano

## **Leiter des Gemeindeamtes**

Silber Franz

### **Schriftführer**

Lang Silke

## **Abwesend:**

Neumann Gerhard	SPÖ	entschuldigt, vertreten durch Ewald Kitzmüller
Schardtmüller Sabine	ÖVP	entschuldigt, vertreten durch Mag. Michaela Brixel
Burgstaller Philipp	ÖVP	entschuldigt, vertreten durch Petra Hemmelmeir
Lindtner-Fontano Judith, Mag.	ÖVP	entschuldigt, vertreten durch Mag. Astrid Reisinger
Rechberger Daniela	ÖVP	entschuldigt, vertreten durch Ulrike Freudenthaler
Pany Michael	ÖVP	entschuldigt, vertreten durch Klaus Füreder

## **Tagesordnung:**

1. 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2020; Beratung und Beschlussfassung
2. 1. Nachtragsvoranschlag: Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan für die Jahre 2020 bis 2024 ; Beratung und Beschlussfassung
3. Vermietung der Liegenschaft "Am Ortsplatz 3" - Verlängerung des Mietvertrages; Beratung und Beschlussfassung
4. Kulturjahr 2020/2021; Beratung und Beschlussfassung
5. OÖ Hilfswerk GmbH - Abschluss einer Zusatzvereinbarung zur Trägervereinbarung vom 8.3.2014 bezüglich Schülernachmittagsbetreuung; Beratung und Beschlussfassung
6. Prüfungsbericht zum Rechnungsabschluss 2019; Kenntnisnahme
7. Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 22. September 2020; Beratung und Beschlussfassung
8. Wassergenossenschaft Kramer - Übernahme einer Bürge- und Zahlerhaftung der Gemeinde Lichtenberg als Sicherstellung für einen Kredit; Beratung und Beschlussfassung
9. Johannes Füreder / DI. Peter Reisinger, Dienstbarkeitsvertrag hinsichtlich Einräumung eines Geh- und Fahrtrechts für die Gemeinde; Beratung und Beschlussfassung
10. Errichtung eines Abwasser-Rückhaltebeckens - Abschluss von Dienstbarkeitsverträgen; Beratung und Beschlussfassung
11. Gerätehalle für den Bauhof-Fuhrpark, Vergabe der Planungsleistung; Beratung und Beschlussfassung
12. Kreuzungsknoten Betriebsbaugebiet Neulichtenberg, Finanzierungsplan; Beratung und Beschlussfassung
13. Pointner Elisabeth, Gissstraße 2 - Ansuchen um Änderung des Flächenwidmungsplanes für einen Teilbereich der Parzelle 1752/1; Beratung und Beschlussfassung
14. Brandmayer Heinz - Ansuchen um Flächenwidmungsplanänderung des Grundstückes Nr. 360/6 KG Lichtenberg (Aichbergerweg) - negative Stellungnahme des Landes Oö.; Beratung und Beschlussfassung
15. Flächenwidmungsplanänderung für das Grundstück Nr. 1774/5 KG Lichtenberg - Ausweisung als Sondergebiet des Baulands (Kommunale Infrastruktur); Beratung und Fassung eines Genehmigungsbeschlusses

16. Ratzenböck Günther; Ansuchen um Änderung des Flächenwidmungsplanes für das Grundstück Nr. 1592/7 sowie für einen Teilbereich des Grundstückes Nr. 1592/6 ; Beratung und Fassung eines Einleitungsbeschlusses
17. Ratzenböck Siegfried; Ansuchen um Änderung des Flächenwidmungsplanes für einen Teilbereich des Grundstückes Nr. 1592/1; Beratung und Fassung eines Einleitungsbeschlusses
18. Verlängerung der Neuplanungsgebietsverordnung für den Bereich "Aichbergerweg" (Parz. Nr. 358/5 u.a.); Beratung und Beschlussfassung
19. Vertrag zur Nutzung des Zivilschutz-SMS; Beratung und Beschlussfassung
20. Allfälliges

## 1. 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2020; Beratung und Beschlussfassung

### Bericht:

Die finanzielle Entwicklung im laufenden Finanzjahr 2020 erfordert gemäß den Bestimmungen des § 79 Oö. Gemeindeordnung 1990 die Erstellung eines Nachtragsvoranschlages, der nun im Entwurf vorliegt.

Der gegenständliche Entwurf des Nachtragsvoranschlages lag in der Zeit von 28. September bis einschließlich 06. Oktober 2020 zur öffentlichen Einsichtnahme auf (§ 79 Abs. 3 iVm § 76 Abs. 2 Oö. GemO 1990 i.d.g.F.). Innerhalb dieser Frist wurden keine Erinnerungen beim Gemeindeamt eingebracht.

Im Vergleich zum Voranschlag 2020 ergaben sich folgende Änderungen:

### **1. Entwicklung der liquiden Mittel inkl. Zahlungsmittelreserven (Finanzierungsvoranschlag)**

#### **1.1. Liquide Mittel**

<b>FJ 2020</b>	<b>NVA 2020</b>	<b>VA 2020</b>	<b>Veränderung</b>
Einzahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung:	6.566.400 €	6.390.600 €	175.800 €
Auszahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung:	6.458.300 €	6.116.400 €	341.900 €
<b>Liquide Mittel (Saldo 5 aus Anlage 1b):</b>	<b>108.100 €</b>	<b>274.200 €</b>	<b>-166.100 €</b>

Einen positiven Saldo ergeben die Ein- und Auszahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung.

#### **1.2. Zahlungsmittelreserven**

Voraussichtlich folgende nicht verplante Zahlungsmittelreserven stehen der Gemeinde Lichtenberg zum Zeitpunkt der Nachtragsvoranschlagserstellung zur Verfügung:

**Zahlungsmittelreserven für allgemeine Haushaltsrücklagen:**

Bezeichnung	NVA 2020	VA 2020	Veränderung
Volksschule – Sanierung	557.400 €	557.400 €	0,00 €
Abfallabfuhr – Betriebsergebnis	35.400 €	40.000 €	-4.600 €
Haushaltsrücklage – allgemein	478.900 €	832.100 €	-353.200 €
<b>Summe</b>	<b>1.071.700 €</b>	<b>1.429.500 €</b>	<b>357.800 €</b>

**Zahlungsmittelreserven für gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen (Interessentenbeiträge und Aufschließungsbeiträge nach Raumordnungsgesetz):**

Bezeichnung	NVA 2020	VA 2020	Veränderung
Straße	433.200 €	418.700 €	14.500 €
Wasserversorgung	775.900 €	724.000 €	51.900 €
Abwasserbeseitigung	955.800 €	901.300 €	54.500 €
<b>Summe</b>	<b>2.164.900 €</b>	<b>2.044.000 €</b>	<b>120.900 €</b>

Es mussten keine Zahlungsmittelreserven zum Haushaltsausgleich beansprucht werden.

Von den im Ausmaß von 3.236.600 € vorhandenen Zahlungsmittelreserven plant die Gemeinde Lichtenberg im Voranschlagsjahr folgende Beträge zu verwenden:

Bezeichnung	Betrag	Voranschlagsjahr
Abfallabfuhr (Ausgleich des Betriebsabganges)	4.600 €	2020

Folgende Verwendungen von Zahlungsmittelreserven sind in der mittelfristigen Finanzplanung vorgesehen:

investives Einzelvorhaben	Betrag	Planjahr MEFP
Abwasser – Rückhaltebecken	853.400 €	2021
Volksschule – Sanierung	306.000 €	2022

Aus liquiden Mitteln, welche sich aus dem Finanzierungsvoranschlag und der mittelfristigen Finanzplanung ergeben, ist beabsichtigt, folgende Zahlungsmittelreserven mit folgenden Zweckwidmungen zu dotieren:

investives Einzelvorhaben	Betrag	VA-/Planjahr
Straße	72.500 €	2020 – 2024
Wasserversorgung	259.500 €	2020 – 2024
Abwasserbeseitigung	272.500 €	2020 – 2024
<b>Summe</b>	<b>604.500 €</b>	

Am 31. Dezember 2020 ergeben sich daraus für allgemeine und zweckgebundene Haushaltsrücklagen voraussichtlich folgende Endbestände:

Bezeichnung	NVA 2020	VA 2020	Veränderung
allgemeine Haushaltsrücklage	1.071.700 €	1.424.900 €	-353.200 €
gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklage	2.164.900 €	2.164.900 €	0,00 €
<b>Summe</b>	<b>3.236.600 €</b>	<b>3.589.800 €</b>	<b>353.200 €</b>

Der Finanzierungsvoranschlag zeigt, dass die Höhe der Auszahlung die Höhe der Einzahlungen nicht überschreitet. Die finanzielle Ausgeglichenheit bleibt derzeit gegeben, da gegenwärtig Zahlungsmittelreserven für allgemeine Haushaltsrücklagen in der Höhe von 478.900 € zur Verfügung stehen.

Die Auswirkungen der Maßnahmen im Zuge der Corona-Pandemie zeigen sich derzeit vor allem im Rückgang der Kommunalsteuereinnahmen (ca. -50.000 €) - beachtet werden sollte hier auch, dass der ORF (Sendeanlage ist nicht mehr besetzt) weggefallen ist - sowie der Ertragsanteile (ca. -286.700 €).

Geplante Maßnahmen zur Gegensteuerung bei einer negativen Entwicklung:  
Rücklagenentnahme aus der allgemeinen Haushaltsrücklage (ca. 353.200 €).

Somit werden die allgemeinen Haushaltsrücklagen in Höhe von EUR 832.100 € auf 478.900 € schrumpfen.

## 2. Bedarf an Kassenkrediten

Die maximale Höhe des Kassenkredits beträgt gemäß § 83 Oö. Gemeindeordnung 1990 **1.641.600 €** (ein Viertel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit).

Einen Kassenkreditvertrag abzuschließen, ist nicht geplant.

## 3. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit und nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht

### 3.1. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	NVA 2020	VA 2020	Veränderung
Einzahlungen:	5.494.300 €	5.596.400 €	-102.100 €
Auszahlungen:	5.623.600 €	5.586.100 €	37.500 €
<b>Saldo:</b>	<b>- 129.300 €</b>	<b>10.300 €</b>	<b>-119.000 €</b>

Für den Haushaltsausgleich werden Zahlungsmittelreserven aus den allgemeinen Haushaltsrücklagen verwendet. Mittel aus dem Härteausgleichsfonds (Verteilungsvorgang 1) werden nicht in Anspruch genommen.

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit wird allein aus dem Finanzierungshaushalt abgeleitet und als Kennzahl für den Haushaltsausgleich verwendet.

Der Haushaltsausgleich wird dann erreicht, wenn das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit entweder ausgeglichen oder positiv ist oder ein negatives Ergebnis durch nicht verplante Zahlungsmittelreserven (aus anfänglichem Girobestand und/oder aus allgemeinen Haushaltsrücklagen) ausgeglichen werden kann.

### 3.2. Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht

Ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht liegt vor, wenn

- im Finanzierungshaushalt die Liquidität der Gemeinde gegeben ist,
- im Ergebnishaushalt das Nettoergebnis mittelfristig (fünf Jahre) ausgeglichen ist und
- die Gemeinde ein positives Nettoergebnis aufweist.

Folgende Werte für das Voranschlagsjahr 2020 bzw. die nachfolgenden Planjahre weist die Gemeinde Lichtenberg hiezu auf:

Bezeichnung	NVA 2020	VA 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	-129.300 €	10.300 €	-379.800 €	403.500 €	415.100 €	516.000 €
Finanzierungshaushalt – Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	108.100 €	274.200 €	-1.146.900 €	233.800 €	531.400 €	632.300 €
Ergebnishaushalt – Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Haushaltsrücklagen	629.400 €	365.100 €	157.800 €	574.500 €	324.800 €	406.000 €

Aus der obigen Darstellung ist die Feststellung ableitbar, dass die Gemeinde Lichtenberg ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht über die nächsten Jahre sicherstellen kann, wobei aber die finanziellen Einbußen der Corona-Maßnahmen derzeit sich hauptsächlich aus der Prognose über die Entwicklung der Ertragsanteile ablesen lassen. Die tatsächlichen Ergebnisse/Einbußen werden im Vermögenshaushalt (Jahresabschluss) deutlich sichtbar.

#### 4. Ergebnishaushalt – voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses

##### 4.1. Ergebnishaushalt – voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses vor Entnahmen von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die Abschreibungen und die Dotierung bzw. Auflösung von Rückstellungen.

	NVA 2020	VA 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
Erträge	6.422.700 €	6.484.900 €	6.265.500 €	5.816.500 €	5.992.700 €	6.098.600 €
Aufwände	6.030.200 €	6.003.500 €	6.845.900 €	5.433.900 €	5.554.900 €	5.580.200 €
<b>Nettoergebnis (Saldo 0)</b>	<b>392.500 €</b>	<b>481.400 €</b>	<b>-580.400 €</b>	<b>382.600 €</b>	<b>437.800 €</b>	<b>518.400 €</b>

#### 4.2. Ergebnishaushalt – voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses nach Entnahmen von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen

	<b>NVA 2020</b>	<b>VA 2020</b>	<b>Plan 2021</b>	<b>Plan 2022</b>	<b>Plan 2023</b>	<b>Plan 2024</b>
Summe Erträge	6.422.700 €	6.484.900 €	6.265.500 €	5.816.500 €	5.992.700 €	6.098.600 €
Summe Aufwände	6.030.200 €	6.003.500 €	6.845.900 €	5.433.900 €	5.554.900 €	5.580.200 €
<b>Nettoergebnis (Saldo 0)</b>	<b>392.500 €</b>	<b>481.400 €</b>	<b>-580.400 €</b>	<b>382.600 €</b>	<b>437.800 €</b>	<b>518.400 €</b>
Entnahme von Haushaltsrücklagen	357.800 €	4.600 €	859.100 €	312.800 €	7.900 €	8.500 €
Zuweisung zu Haushaltsrücklagen	120.900 €	120.900 €	120.900 €	120.900 €	120.900 €	120.900 €
<b>Nettoergebnis (Saldo 0)</b>	<b>629.400 €</b>	<b>365.100 €</b>	<b>157.800 €</b>	<b>574.500 €</b>	<b>324.800 €</b>	<b>406.000 €</b>

#### 5. Voraussichtliche Entwicklung der langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

Die Finanzschulden und Verbindlichkeiten aus Darlehen und Finanzierungsleasing werden laufend getilgt.

<b>Finanzschulden und Verbindlichkeiten (inkl. Leasing)</b>	<b>NVA 2020</b>	<b>VA 2020</b>	<b>Plan 2021</b>	<b>Plan 2022</b>	<b>Plan 2023</b>	<b>Plan 2024</b>
Gesamtsumme	331.400 €	331.400 €	334.300 €	337.000 €	340.000 €	309.700 €

Zusätzliche Schuldaufnahmen sind im Zeitraum der Veranschlagung und der mittelfristigen Finanzplanung für folgende investive Einzelvorhaben vorgesehen:

<b>investives Einzelvorhaben</b>	<b>Schuldaufnahme</b>	<b>VA-/Planjahr</b>
Kanalkataster und –überprüfung (BA 11)	8.000 €	2020

Vorzeitige Tilgungen sind im Veranschlagungs- bzw. Finanzplanungszeitraum nicht beabsichtigt.

#### 6. Auswirkungen aus investiven Einzelvorhaben (Erträge, Betriebskosten, Personalaufwand, Finanzierungskosten udgl.)

Die Auswirkungen resultierend aus investiven Einzelvorhaben werden in folgender Tabelle zusammengefasst dargestellt:

investives Einzelvorhaben	Ergebnishaushalt		Finanzierungshaushalt		ab Jahr
	jährl. Erträge	jährl. Aufwände	jährl. Einnahmen	jährl. Ausgaben	
Feuerwehrzeughaus – Zubau	9.300 €	13.000 €	0 €	0 €	2020
FF-Einsatzbekleidung - Ersatzbeschaffung	100 €	100 €	0 €	0 €	2020
Straßenbauprogramm 2019 – 2020	700 €	1.000 €	0 €	0 €	2020
Sanierung Kanalisation	0 €	9.800 €	0 €	0 €	2021
Fahrzeughalle (Schmiedgraben)	8.100 €	12.200 €	0 €	0 €	2022
Kommunalfahrzeug	7.900 €	12.000 €	0 €	0 €	2022
Geh- und Radweg entlang Gisstraße	3.000 €	6.100 €	0 €	0 €	2022
Volksschulgebäude – Sanierung	14.900 €	22.500 €	0 €	0 €	2023
Güterweginstandsetzung	500 €	800 €	0 €	0 €	2021
Abwasser-Rückhaltebecken	20.400 €	20.400 €	0 €	0 €	2022
Kreuzungsknoten Neulichtenberg	2.000 €	4.000 €	0 €	0 €	2021
Löschwasservorsorge (Zisterne)	100 €	2.400 €	0 €	0 €	2021
Parkplatzerrichtung südlich Tennisanlage	300 €	1.000 €	0 €	0 €	2021
<b>Summe</b>	<b>67.300 €</b>	<b>105.300 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	

Durch die im Voranschlag und im mittelfristigen Finanzplan enthaltenen investiven Einzelvorhaben wird der Haushalt der Gemeinde Lichtenberg in den kommenden Finanzjahren mit 38.000 € belastet (sh. obige Aufstellung im Ergebnishaushalt). Dies ist auf die zukünftig zu berücksichtigenden Abschreibungen zurückzuführen.

Das Gleichgewicht im Finanzierungshaushalt ist dadurch aus heutiger Sicht nicht gefährdet, auch wenn die finanzielle Leistungsfähigkeit eingeschränkt wird.

#### **7. Beschreibung wesentlicher Auswirkungen aus Entscheidungen vergangener Haushaltsjahre, welche erst im Zeitraum der Veranschlagung und Finanzplanung wirksam werden**

Im mittelfristigen Finanzplan sind folgende Auswirkungen aus in vergangenen Finanzjahren getroffenen Entscheidungen bereits enthalten:

Die in der jüngeren Vergangenheit gesetzten baulichen Maßnahmen (Neuerrichtung der Krabbelstube, Erweiterung des Kindergartens, Zubau beim Feuerwehrzeughaus) zeitigen im Ergebnishaushalt aufgrund der Abschreibungskomponente spürbare Effekte. Ähnliches trifft auch auf die größeren Investitionen im Bereich des Straßenbaus sowie bei der Erweiterung des Straßenbeleuchtungsnetzes zu.

Da die Erträge aber verändert über den Aufwendungen liegen und darüber hinaus ausreichende Haushaltsrücklagen gebildet werden konnten, ist auch in näherer Zukunft, aus derzeitiger Sicht, von einer stabilen Finanzsituation im Gemeindehaushalt auszugehen.

#### **8. Beschreibung sich abzeichnender Entwicklungen (Verbesserungen, Belastungen), die sich in den folgenden Haushaltsjahren auf den Gemeindehaushalt auswirken können**

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind keine Szenarien absehbar, die nachhaltige Auswirkungen auf das Ergebnis des Gemeindehaushaltes zur Folge hätten.

## 9. Entbehrliche Nachweise zum Voranschlag

Mangels konkreter Sachverhalte liegen dem Voranschlag folgende Nachweise nicht bei:

- Nachweis über die Veräußerung von Vermögenswerten und
- Haftungsnachweis.

## 10. Änderungen im Dienstpostenplan

Die Änderung des Dienstpostenplanes betrifft den Bereich der allgemeinen Verwaltung (Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes beim Dienstposten 0,63 PE VB GD 19,5 –/d um 0,37 PE auf 1 PE).

Zur genehmigungspflichtigen Änderung des Dienstpostenplanes wurde vom Amt der Oö. Landesregierung mit Schreiben IKD-2017-260881/8-St vom 24. Juni 2020 die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

## 11. Weiterführende Informationen/Sonstiges:

Durch den Corona-bedingten Lockdown haben sich die Einnahmen verringert, die Ausgaben, vor allem Personalkosten, sind jedoch gleich geblieben.

Grundsätzlich ist zur finanziellen Entwicklung festzuhalten, dass sich diese einerseits durch die Corona-Maßnahmen, aber andererseits auch durch die Änderung der Grundlagen für die Gebührenkalkulation ohne Änderung der gesetzlichen Vorgaben massiv verschärfen wird.

### Weitere markante Veränderungen im Vergleich zum Voranschlag 2020:

#### Rückstellungen für Abfertigungen:

Im Jahr 2020 wurden drei Abfertigungen ausbezahlt, weshalb der Stand per 31.12.2020 voraussichtlich ca. 170.000 € betragen wird (Stand per 31.12.2019 war ca. 251.600 €).

Stand 31.12.2019	Dotierungen	Auflösungen	31.12.2020
251.600 €	11.300 €	92.900 €	170.000 €

Resultierend daraus wurden die Geldbezüge der Vertragsbediensteten in der Verwaltung zu wenig veranschlagt (es wurden 2 Personen veranschlagt (Pensionierungen), die dritte Person wurde mit der VA-Erstellung nicht berücksichtigt).

#### Oö. Gemeindeentlastungspaket 2020:

Dieser Betrag in Höhe von 111.000 € wird nur einmalig ausbezahlt und wurde bislang noch keinem entsprechendem Projekt zugewiesen.

#### Winterdienst:

Durch den milden Winter 2019/2020 wird hier voraussichtlich eine Einsparung in Höhe von rund 18.500 € erwartet.

	NVA 2020	VA 2020	Einsparung
Streusplitt	4.000 €	7.500 €	3.500 €
Entgelte für sonstige Leistungen	25.000 €	40.000 €	15.000 €

### **Kinderplanetenweg – Cosmi: (1/6161/619)**

Bei der Instandhaltung von Sonderanlagen war im VA 2020 noch nichts vorgesehen. Insgesamt werden hier ca. 6.200 € nachveranschlagt.

### **Schulausspeisung:**

Mindereinnahmen in Höhe von ca. 4.000 € werden auch im Bereich der Schülerbetreuung durch den coronabedingten Ausfall im Frühjahr 2020 erwartet.

### **Straßenbauprojekt 2020:**

Für die Errichtung / Sanierungen im Straßenbau wurden 51.500 € (6/612200/895) nachveranschlagt (GR-Beschluss vom 12.05.2020).

Der Bau der **Wasserleitung Asbergstraße** wurde mit 15.000 € (2/85000/895) nachveranschlagt.

Beide Beträge (für Wasserleitung Asbergstraße sowie Straßenbauprojekt 2020) wurden aus der allgemeinen Haushaltsrücklage entnommen und zu den entsprechenden Projekte zugeführt.

Für die **Erneuerung der Webcam am Sendemast** (Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs) wurden 8.000 € veranschlagt, erfreulicherweise konnten hier Kosten in Höhe von 3.700 € eingespart werden.

### **Löschwasservorsorge (Zisternenbau):**

Vorerst veranschlagt mit 80.000 €, nunmehr auf 60.000 €. Es wurde lediglich ein (anstatt ursprünglich zwei) Löschwasserbehälter errichtet.

Antrag: Johannes Stelzer

Der Gemeinderat möge beschließen:

Dem vorliegenden Entwurf über den 1. Nachtragsvoranschlag des Finanzjahres 2020 wird die Genehmigung erteilt.

Art der Abstimmung: Durch Erheben der Hand

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig angenommen**

## **2. 1. Nachtragsvoranschlag: Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan für die Jahre 2020 bis 2024 ; Beratung und Beschlussfassung**

Bericht:

Gemäß den Bestimmungen des § 11 Oö. Gemeindehaushaltsordnung, haben die Gemeinden für einen Zeitraum von fünf Haushaltsjahren eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der kommunalen Haushaltswirtschaft in Form eines mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplans zu erstellen.

Der vorliegende Entwurf beinhaltet die Jahre 2020 bis 2024 und enthält folgende Daten:

## Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht

Position	NVA 2020	Voranschlag 2020	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Voranschlag 2024
	Summe/Saldo	Summe/Saldo	Summe/Saldo	Summe/Saldo	Summe/Saldo	Summe/Saldo
<b>Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit</b>	<b>- 129.300</b>	<b>10.300</b>	<b>- 379.800</b>	<b>403.500</b>	<b>415.100</b>	<b>516.000</b>
<b>Finanzierungshaushalt</b>						
<b>SA5</b> Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	<b>108.100</b>	<b>274.200</b>	<b>- 1.146.900</b>	<b>233.800</b>	<b>531.400</b>	<b>632.300</b>
<b>SA7</b> Veränderung an liquiden Mitteln (Saldo 5 + Saldo 6)						
Endbestand an liquiden Mittel (MVAG 115 tzn 31.12.)						
davon Zahlungsmittelreserven (MVAG 1152 zum 31.12.)						
<b>Ergebnishaushalt</b>						
SA00 Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Haushaltsrücklagen (Saldo 0 +/- SU23)	<b>629.400</b>	<b>365.100</b>	<b>157.800</b>	<b>574.500</b>	<b>324.800</b>	<b>406.000</b>

Im mittelfristigen Finanzplan 2020 der Gemeinde Lichtenberg sind im „Nachweis der Investitionstätigkeit“ die einzelnen investiven Vorhaben sowie die sonstigen laufenden Investitionen und deren detaillierte Finanzierungsdarstellung angeführt.

Einnahmen bilden hauptsächlich Mittel aus dem Geldfluss der operativen Gebarung und Zuschüsse des Landes Oberösterreichs (Bedarfszuweisungen, Landesbeiträge). Darüber hinaus stehen aber auch Rücklagen zur Deckung des Finanzbedarfes zur Verfügung (Haushaltsrücklagen / Zahlungsmittelreserven).

### Markante Veränderungen der laufenden Planjahre 2020 – 2024:

**Ertragsanteile:** lt. Prognose (-11,64 %) – Amt der Oö. Landesregierung vom 28.09.2020

NVA 2020	VA 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
2.110.600 €	2.397.300 €	2.140.600 €	2.347.600 €	2.480.900 €	2.610.900 €

### Kommunalsteuer:

NVA 2020	VA 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
220.000 €	270.000 €	222.000 €	222.400 €	222.600 €	222.800 €

Coronabedingt liegt die Differenz derzeit bei ca. -50.000 €, wobei aber hier auch zu erwähnen ist, dass der ORF (Sendeanlage ist nicht mehr ständig besetzt) weggefallen ist (im Jahr ca. 4.000 €).

**Antrag:** Johannes Stelzer

Der Gemeinderat möge beschließen:

Dem vorliegenden Entwurf über den 1. Nachtragsvoranschlag zum mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan für die Jahre 2020 bis 2024 wird die Genehmigung erteilt.

Art der Abstimmung: Durch Erheben der Hand

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig angenommen**

### **3. Vermietung der Liegenschaft "Am Ortsplatz 3" - Verlängerung des Mietvertrages; Beratung und Beschlussfassung**

Bericht:

Seit 01. Dezember 2018 mietet die Familie Yvonne und Uwe Huber das Wohnobjekt Am Ortsplatz 3 (ehemals Unterbruner). Laut bestehendem Mietvertrag würde das Mietverhältnis mit 30. November 2021 enden. Wesentlicher Inhalt des aktuellen Mietvertrages:

- Mietzins: 909,09 €/Monat, exkl. 10 % USt. (bislang keinerlei indexbedingte Erhöhungen)
- Wertsicherung: nach Maßgabe des VPI 2015 (5 % Schwellenklausel)

Mit Eingabe vom 17. Juni d. J. ersuchen die derzeitigen Mieter um Verlängerung des bestehenden Mietvertrages.

Antrag: Vzbgm. Melanie Wöss

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der bestehende Mietvertrag zwischen der Gemeinde Lichtenberg und den Mietern Yvonne und Uwe Huber wird bis 30. November 2024 verlängert.

Art der Abstimmung: Durch Erheben der Hand

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig angenommen**

### **4. Kulturjahr 2020/2021; Beratung und Beschlussfassung**

Bericht:

Auf Initiative des Kulturausschusses wird der Kulturfrühling 2021 aufgrund von Covid-Maßnahmen als Kulturjahr 2021 geplant. Ziel ist es, die Programmpunkte hauptsächlich Outdoor zu veranstalten. Anstatt eines Programmfolders werden die geplanten Veranstaltungen (ca 10-12) einzeln beworben. Die gesamten Kosten belaufen sich auf maximal 8.000 Euro. Ein eventueller Abgang aus den geplanten Veranstaltungen, die über die Gemeinde organisiert werden, soll von der Gemeinde gedeckt werden.

Antrag: Bgm. Daniela Durstberger

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Organisation und Durchführung des „Kulturjahres 2021“ mit einer Budgethöhe von maximal 8.000 Euro wird genehmigt. Ein eventueller Abgang aus Gemeindeveranstaltungen im Rahmen dieses Kulturprogrammes wird vom Kulturbudget der Gemeinde finanziert.

Art der Abstimmung: Durch Erheben der Hand

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig angenommen**

## **5. OÖ Hilfswerk GmbH - Abschluss einer Zusatzvereinbarung zur Trägervereinbarung vom 8.3.2014 bezüglich Schülernachmittagsbetreuung; Beratung und Beschlussfassung**

### Bericht:

Mit dem Schreiben vom 25.06.2020 ersucht die OÖ Hilfswerk GmbH als Träger der Schüler Nachmittagsbetreuung einen Zusatz zur Trägervereinbarung vom 18.03.2014 zu vereinbaren. Es wird um eine Akontozahlung von 70% des voraussichtlichen Abgangs mit Leistung zum jeweiligen Halbjahr ersucht.

Der Schulausschuss hat in der Sitzung am 17.09.2020 das Ansuchen bzw. den Zusatz zur Trägervereinbarung befürwortet.

Antrag: Mag. Andreas Pumberger

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Ergänzung der Vereinbarung hinsichtlich Schüler-Nachmittagsbetreuung um den Punkt X. wird genehmigt.

Punkt X. lautet:

*Es werden bis auf Weiteres von der Gemeinde 70 % des erwarteten Abgangs zum Halbjahr des jeweiligen Kalenderjahres als Akontozahlung geleistet.*

Art der Abstimmung: Durch Erheben der Hand

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig angenommen**

## **6. Prüfungsbericht zum Rechnungsabschluss 2019; Kenntnisnahme**

### Bericht:

Mit der Oö. Gemeindeordnungs-Novelle 2007 wurde im § 99 Abs. 2 normiert, dass die Prüfungsberichte der Bezirkshauptmannschaft über Gemeindevoranschläge und Rechnungsabschlüsse dem Gemeinderat in der jeweils nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen sind. Der gegenständliche Prüfungsbericht der BH Urfahr-Umgebung vom 16. Juli 2020, Gz. BHUUGem-2020-83286/12-HO, setzt sich mit dem Rechnungsabschluss der Gemeinde Lichtenberg für das Finanzjahr 2019 auseinander und beleuchtet u.a.:

- die wirtschaftliche Situation im ordentlichen Haushalt,
- die Verwendung von zweckgebundenen Einnahmen,
- den Stand an Rücklagen und Schulden,
- den Gebührenhaushalt der öffentlichen Einrichtungen,
- die Ausgaben für getätigte Investitionen und Instandhaltungsmaßnahmen sowie
- die Personalaufwendungen.

Des Weiteren wurden die Ergebnisse des außerordentlichen Haushaltes ausgewiesen. Gleichzeitig wurde im Allgemeinen auf die Bestimmungen des § 80 Abs. 2 Oö. GemO 1990 i.d.g.F. verwiesen, nach dem investive Einzelvorhaben im laufenden Haushaltsjahr nur insoweit begonnen und fortgeführt werden dürfen, als die dafür vorgesehenen Mittelaufbringungen vorhanden oder rechtlich und tatsächlich gesichert sind. Ebenso werden Feststellungen zum Jahresabschluss 2019 der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Lichtenberg & Co KG“ getroffen.

Der Prüfungsbericht wird im Folgenden vollinhaltlich vorgetragen.

Antrag: Bgm. Daniela Durstberger

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der vorgetragene Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 16. Juli 2020 über den Rechnungsabschluss der Gemeinde Lichtenberg für das Finanzjahr 2019 wird zur Kenntnis genommen.

Art der Abstimmung: Durch Erheben der Hand

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig angenommen**

## **7. Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 22. September 2020; Beratung und Beschlussfassung**

Bericht:

Am 22. September 2020 fand eine Sitzung des Prüfungsausschusses statt, in der folgende Punkte auf der Tagesordnung standen:

- **Belegprüfung ab Zeitbuch Nr. 1281 (Juni 2020) bis laufend:**

Sämtliche Belege der Gemeindebuchhaltung von Zeitbuch-Nummer 1281 (Juni 2020) bis einschließlich 1950 (August 2020) wurden auf deren sachliche, rechnerische und formale Richtigkeit überprüft. Ebenso kontrollierte der Prüfungsausschuss die Buchführung auf Einhaltung der Grundsätze größtmöglicher Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Die Prüfungstätigkeit hat keine Beanstandung ergeben.

- **Überprüfung der Abrechnung - Tennisplatz / Padeltennis-Court:**

Die Abrechnung der Gemeindezuwendungen für die Generalsanierung der Tennisplätze und Errichtung eines Padel-Court wurden eingehend geprüft und für in Ordnung befunden. Die Projektabrechnung entspricht den gültigen GR-Beschlüssen.

- **Überprüfung der Versicherungsverträge:**

Der Prüfungsausschuss hat sämtliche Versicherungsverträge der Gemeindeversicherungen überprüft. Derzeit belaufen sich die jährlichen Prämienzahlungen der Gemeinde auf rund 13.000 Euro. Es wurde festgestellt, dass die Verträge gut verhandelt sind (z. B. ohne Dauerrabattverrechnung, Kündigungsmöglichkeiten etc.). Prämienzahlungen sind trotz Zu-, Um- und Neubauten in den letzten Jahren kaum gestiegen. Die Prüfungstätigkeit hat keine Beanstandung ergeben.

Antrag: Mag. Karin Weilguny

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 22. September 2020 wird genehmigt.

Art der Abstimmung: Durch Erheben der Hand

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig angenommen**

## **8. Wassergenossenschaft Kramer - Übernahme einer Bürge- und Zahlerhaftung der Gemeinde Lichtenberg als Sicherstellung für einen Kredit; Beratung und Beschlussfassung**

### Bericht:

Der folgende Sachverhalt lag der Sitzung am 7.7.2020 zugrunde. Schließlich wurde der Tagesordnungspunkt bis auf Weiteres vertagt.

In der Sitzung des Gemeinderates am 12. Mai d. J. wurde folgender Beschluss gefasst:

*Es wird der Grundsatzbeschluss gefasst, für die Wassergenossenschaft Kramer eine Bürge- und Zahlerhaftung gemäß § 1357 ABGB als Sicherstellung für die Hälfte der Kreditsumme in maximaler Höhe von € 60.000,00 und einer Laufzeit von maximal 30 Jahren zu übernehmen. Die Haftungsübernahme ist an folgende Bedingungen geknüpft:*

- *Vorlage der Haftungsurkunde und des Kreditvertrages*
- *Vorlage eines Wirtschaftsplanes*
- *Bei tatsächlicher Zahlungsunfähigkeit und Inanspruchnahme der Haftung geht die gesamte Anlage je zur Hälfte in das Eigentum der Gemeinden Lichtenberg und Eidenberg über, wenn die Gemeinden dies einfordern (Option).*

Mit Schreiben vom 19.6.2020 hat die WG Kramer den Finanzierungsplan, den Kredit- und Bürgschaftsvertrag sowie die Gebührenordnung vorgelegt.

Daraus geht hervor, dass beim vereinbarten Sollzinssatz und einer 30-jährigen Laufzeit des Kredits ein jährlicher Schuldendienst von rund 4.500 Euro zu leisten ist (die monatliche Pauschalrate beträgt 373 Euro). Die erwarteten Einnahmen aus der Wasserbezugs- und Grundgebühren belaufen sich auf 6.600 Euro. Demnach verbleiben für den laufenden Betrieb noch ca. 2.100 Euro.

Im vorgelegten Abstattungskreditvertrag der Raiffeisenbank Gramastetten-Herzogsdorf werden die „Sicherheiten“ wie folgt angeführt:

Ausfallhaftung 60.000 Euro Gemeinde Lichtenberg  
Ausfallhaftung 60.000 Euro Gemeinde Eidenberg

Der übermittelte Bürgschaftsvertrag lautet wie folgt:

### **RAIFFEISENBANK GRAMASTETTEN-HERZOGSDORF eGen**

Geb. frei gern. § 20/5 GebG  
**BÜRGSCHAFTSVERTRAG**

zwischen dem Bürgen Gemeinde Lichtenberg, Am Ortsplatz 1, 4040 Linz-Lichtenberg und dem Kreditgeber Raiffeisenbank Gramastetten-Herzogsdorf eGen.

Vertragsaufbau:

- A Schuldverhältnis
- B Sicherstellung
- C Sonstige Bestimmungen
- D Allgemeine Geschäftsbedingungen

### **A Schuldverhältnis**

Abstattungskreditvertrag vom ..... EUR 120.000,--  
Kreditnehmer: Wassergenossenschaft Kramer, Kramerweg 11, 4201 Lichtenberg

## B Sicherstellung

Zur Sicherstellung aller bestehenden und künftigen Forderungen des Kreditgebers einschließlich Zinsen, Spesen und sonstigen Nebengebühren aus o.a. Schuldverhältnis, dessen nähere Vertragsbedingungen dem Bürgen zur Kenntnis gebracht wurden, übernimmt dieser bis zu einem Betrag von EUR 60.000,-- die Haftung als Ausfallsbürge zur ungeteilten Hand befristet mit 30.06.2050.

Der Bürge kann erst in Anspruch genommen werden, wenn der Kreditnehmer zu zahlen unvermögend ist. Der Bürge kann sofort in Anspruch genommen werden, wenn gegen den Kreditnehmer ein Insolvenzverfahren eröffnet oder dieser unbekanntes Aufenthaltsort hat.

Der Bürge nimmt zur Kenntnis, dass der Kredit-/Darlehensgeber berechtigt ist, die aus dem o.a. Schuldverhältnis resultierende Kredit-/Darlehensforderung zu zedieren oder darüber eine Treuhandvereinbarung nach § 1 des Gesetzes über fundierte Bankschuldverschreibungen abzuschließen. In diesem Fall können die Forderungen in einen Deckungsstock für fundierte Bankschuldverschreibungen des Zessionars bzw. des Treugebers aufgenommen werden. Der Bürge wird bereits jetzt von der Haftung der dem o.a. Schuldverhältnis zugrunde liegenden Kredit-/Darlehensforderung für fundierte Bankschuldverschreibungen sowie davon informiert, dass eine Aufrechnung gegen die Kredit-/Darlehensforderungen sowie die Bürgschaftsforderungen im Verhältnis zum Zessionar bzw. Treugeber sowie zum Kredit-/Darlehensgeber gesetzlich ausgeschlossen ist (§ 2 Abs. 2 FBSchVG). Weitere Verständigungen an den Kredit/Darlehensnehmer oder den Bürgen unterbleiben einvernehmlich.

### Rechtswirksamkeit der Bürgschaftsübernahme:

Sollte durch diese Bürgschaftsübernahme der Gesamtstand an Haftungsverpflichtungen der Gemeinde ein Viertel der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres überschreiten, so bedarf diese Bürgschaftsübernahme der gemeindeaufsichtsbehördlichen Genehmigung. Andernfalls hat die Gemeinde die Bürgschaftsübernahme der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Gemäß § 106 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF (Oö. GemO 1990) wird diese Bürgschaftsübernahme im ersten Fall erst mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung, im zweiten Fall erst mit der aufsichtsbehördlichen Nichtuntersagung binnen acht Wochen Dritten gegenüber rechtswirksam. Diese Urkunde wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am .. ... .. unter Tagesordnungspunkt ..... genehmigt und wird diese gemäß § 65 Oö. GemO unterfertigt.

## C Sonstige Bestimmungen

### 1. Gerichtsstand:

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird gemäß § 104 JN das BG Urfahr-Umgebung vereinbart.

### 2. Beendigung:

Die Bürgschaft erlischt nicht durch vorübergehende Rückzahlung bei Fortbestand eines Kontokorrentkreditverhältnisses. Die Bürgschaft kann nur aus wichtigem Grund aufgekündigt werden. Die Kündigung lässt die Haftung des Bürgen für zum Kündigungstermin ausgenützte Beträge samt Nebengebühren unberührt. Im Übrigen kann der Bürge aber auch nach Wirksamwerden der Kündigung noch in Anspruch genommen werden, wenn der Kreditgeber Beträge, die er vor dem Kündigungstermin im Zusammenhang mit dem Kredit oder aus dieser Bürgschaft vereinnahmt hat, nach dem Kündigungstermin aus dem Titel der Anfechtung wieder herausgeben muss.

### 3. Kreditverlängerungen:

Bei Verlängerungen der getroffenen Kreditvereinbarung bleibt die Bürgschaft aufrecht.

### 4. Sonstige Sicherheiten des Kreditgebers:

Sicherheitenlösungen und Rückzahlungen werden zunächst auf den unverbürgten Schuldteil verrechnet. Auf den Bürgen gehen nur die im Kredit-/Darlehensvertrag angeführten Sicherheiten über und diese erst nach vollständiger Bezahlung der Bürgschaftsverbindlichkeit

### 5. Haftungsausschluss:

Der Kreditgeber haftet nicht für leichte Fahrlässigkeit bei Eintreibungsmaßnahmen gegen den Kreditnehmer.

### 6. Aufzeichnungen des Kreditgebers:

Für eine von den Aufzeichnungen des Kreditgebers abweichende Höhe der Bürgschaftsschuld ist der Bürge beweispflichtig.

### 7. Informationen:

Der Kreditgeber ist nicht verpflichtet, von sich aus den Bürgen vom jeweiligen Stand der verbürgten Schuld zu unterrichten.

#### 8. Kosten:

Mit der Einräumung und/oder Verwertung dieser Sicherheit entstehende Steuern, Gebühren und Kosten trägt der Bürge.

#### 9. Bankgeheimnis/Datenschutz:

Der Bürge stimmt der Weitergabe von Daten im Umfang der Datenschutzerklärung (Beiblatt), deren Erhalt er bestätigt, zu und entbindet die Bank gegenüber den in der Datenschutzerklärung genannten Personen und Institutionen ausdrücklich auch vom Bankgeheimnis.

#### 10. Vertragskopie:

Der Bürge bestätigt den Erhalt einer Vertragskopie.

### **D Allgemeine Geschäftsbedingungen**

Weiters gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der derzeit gültigen Fassung.

Raiffeisenbank Gramastetten-Herzogsdorf eGen

Nach einer Durchsicht der Unterlagen und Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung Eidenberg kann zusammenfassend Folgendes festgestellt werden:

- Die Laufzeiten der Bürgschaftsverträge sind nicht gleichlautend (Lichtenberg: 30 Jahre, Eidenberg: 15 Jahre)
- Die im Kreditvertrag (30jährige Laufzeit) angeführten Sicherheiten der Gemeinden Lichtenberg und Eidenberg sind nicht schlüssig, da die korrespondierenden Bürgschaftsverträge ungleiche Laufzeiten aufweisen.
- Der Gemeinderat der Gemeinde Eidenberg hat letztlich die über einen Dringlichkeitsantrag geplante Genehmigung des Bürgschaftsvertrages (mit einer 15jährigen Laufzeit) in der Sitzung am 24.6.2020 wieder fallen gelassen.

Gemeindeübergreifende Infrastrukturprojekte, die eine annähernd gleiche Gewichtung des Bedarfs zwischen den Gemeinden aufweisen, sollten auch hinsichtlich der hier vorliegenden Haftungsübernahme gleich sein. Unterschiedliche Laufzeiten der Bürgschaftsverträge sind daher nicht nachvollziehbar und würden das Haftungsrisiko für die Hälfte der Kreditlaufzeit einer Gemeinde übertragen.

Laut einer Aussage des Obmannes der WG Kramer werden die Vertreter der WG bei der Gemeinde Eidenberg vorsprechen und um eine gleichlautende Vorgangsweise der Gemeinden ersuchen. Nunmehr hat die WG Kramer mit der Gemeinde Eidenberg eine Einigung insofern erzielt, als diese ebenso eine gleichlautende Haftungsübernahme wie diese seitens der Gemeinde Lichtenberg von Beginn an eingeräumt wurde, beschließen wird. Dieser Beschluss soll in der Sitzung am 7.10.2020 gefasst werden.

Der aktualisierte Kreditvertrag wurde durch die WG Kramer vorgelegt und sieht hinsichtlich Rückzahlung 357 Monats-Pauschalraten von 376 Euro, beginnend mit 31.10.2020, vor.

Vor Unterzeichnung der Urkunden wird sich die Gemeinde Lichtenberg noch schriftlich über das Zustandekommen eines gleichlautenden Beschlusses der Gemeinde Eidenberg absichern.

#### Antrag: Mag Leopold Füreder

Der Gemeinderat möge beschließen:

Für die Wassergenossenschaft Kramer wird eine Bürge- und Zahlerhaftung gemäß § 1357 ABGB als Sicherstellung für die Hälfte der Kreditsumme in maximaler Höhe von € 60.000,00 und einer Laufzeit von maximal 30 Jahren übernommen.

*Vor Unterzeichnung der Urkunden wird sich die Gemeinde Lichtenberg noch schriftlich über das Zustandekommen eines gleichlautenden Beschlusses der Gemeinde Eidenberg absichern.*

Art der Abstimmung: Durch Erheben der Hand

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig angenommen**

### **9. Johannes Füreder / DI. Peter Reisinger, Dienstbarkeitsvertrag hinsichtlich Einräumung eines Geh- und Fahrtrechts für die Gemeinde; Beratung und Beschlussfassung**

Bericht:

Der Gemeinde Lichtenberg wurde mit Schreiben vom 23. August 2020 der Entwurf eines Kauf- und Dienstbarkeitsvertrages zwischen Herrn DI Peter Reisinger und Herrn Johannes Füreder betreffend die Grundstücke Nr. 1702/6 und 1702/7 KG Lichtenberg übermittelt. Diesem Vertrag tritt die Gemeinde Lichtenberg bei. Unter Punkt „VI. Dienstbarkeitseinräumungen“ Abs 1.a. bis e. wird die unentgeltliche Dienstbarkeit des Geh- und Fahrtrechts auf dem Grundstück 1702/6 zu Zwecken der Betreuung, Wartung, Instandhaltung und des allfälligen Ausbaus bei Ertüchtigung für zukünftig mögliche Einzugsflächen des bereits auf dem Grundstück 1719/1 befindlichen Regenrückhaltebeckens eingeräumt. Der Punkt VI. des Kaufvertrages wird verlesen.

Der Planungsausschuss befasste sich in seiner Sitzung vom 21.09.2020 mit diesem Kauf- und Dienstbarkeitsvertrag und hat keinen Einwand bezüglich dieser Vereinbarung.

Antrag: Johannes Kogler

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Annahme der Dienstbarkeitseinräumung gemäß Punkt VI. des Kauf- und Dienstbarkeitsvertrages zwischen Herrn DI Peter Reisinger und Herrn Johannes Füreder und dem Beitritt der Gemeinde Lichtenberg wird beschlossen.

*Zusatz: Punkt B des Kauf- und Dienstbarkeitsvertrages wird insofern geändert, dass das Geh- und Fahrtrecht der Gemeinde auch auf allfällige Rechtsnachfolger übertragbar ist.*

Art der Abstimmung: Durch Erheben der Hand

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig angenommen**

### **10. Errichtung eines Abwasser-Rückhaltebeckens - Abschluss von Dienstbarkeitsverträgen; Beratung und Beschlussfassung**

*Hinweis: Gem. § 64 OÖ Gemeindeordnung nimmt Klaus Füreder seine Befangenheit wahr.*

Bericht:

Für die beabsichtigte Errichtung eines Abwasser-Rückhaltebeckens (für Mischwasser) auf den Grundstücken 1385 und 1576/2 ist der Abschluss von Dienstbarkeitsverträgen erforderlich.

Mit den betroffenen Grundeigentümern (Klaus und Angelika Füreder, Franz und Renate Pany) wurde hinsichtlich Servituts- und Flurschadensentschädigung auf Basis eines Bewertungsgutachtens der Landwirtschaftskammer eine Einigung erzielt. Es liegen nunmehr mit den Grundeigentümern besprochene und auch bereits unterzeichnete Dienstbarkeitsverträge vor.

Die Entschädigungsbeträge belaufen sich auf insgesamt 31.302,27 Euro und können sich noch geringfügig durch vom Baugeschehen mehr oder weniger berührte Flächen verändern.

Die Dienstbarkeitsverträge werden vollinhaltlich verlesen.

Antrag: Mag. Leopold Füreder

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die vorliegenden Dienstbarkeitsverträge für die Errichtung von einem Abwasser-Rückhaltebecken mit den Grundeigentümern Klaus und Angelika Füreder und Franz und Renate Pany werden genehmigt.

Art der Abstimmung: Durch Erheben der Hand

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig angenommen** (*Hinweis: Befangenheit Klaus Füreder*)

## **11. Gerätehalle für den Bauhof-Fuhrpark, Vergabe der Planungsleistung; Beratung und Beschlussfassung**

Bericht:

Für die geplante Geräte- und Fahrzeughalle für den Bauhof-Fuhrpark liegt ein genehmigtes Raumprogramm des Landes OÖ vor (IKD, 6.3.2020). Gleichzeitig wird ein Kostenrahmen in Höhe von 726.000 Euro brutto (ohne Erschwernisse und Grundkosten) anerkannt.

Im Sinn einer effizienten Projektabwicklung soll wiederum wie beim Zubau zum Feuerwehrhaus ein Generalplanervertrag, welcher auch sämtliche Fachplanerleistungen (Haustechnik, Elektrotechnik, Statik, Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan) beinhaltet, zur Anwendung gelangen.

Im Vorfeld haben sich die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen darauf geeinigt, dass im Bereich der Bauhofplanung erfahrene Büros zur Abgabe von Planentwürfen und Honorarbearbeitung eingeladen werden sollen.

Im Rahmen eines Parteiengesprächs am 15.9.2020 wurden die Planentwürfe anonym präsentiert und das Konzept „Nr. 2“ an erste Stelle gereiht und die Empfehlung ausgesprochen, die Vergabe der Planungsleistungen an dieses Büro zu vergeben. Die Planung überzeugte durch eine anspruchsvolle Architektur, eine gelungene Einfügung in das Ortsbild und ein durchdachtes Raumkonzept mit noch möglichen Ausbaureserven.

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 28.9.2020 wurde bekannt gegeben, dass das Konzept Nr. 2 vom Architekturbüro „Two In A Box“ aus Ottensheim stammt. Das Konzept Nr. 1 entwickelte die Arkade Planungs GmbH aus Linz.

Ein Honorarangebot für die Generalplanung vom Büro Two In A Box liegt wie folgt vor:

Planungsleistung	36.359,00
örtl. Bauaufsicht	19.312,50
Nebenkosten pauschal	2.783,58
Gesamthonorar Architekt	58.455,08
minus Sondernachlass	6.455,08
<b>Gesamthonorar ARCHITEKT inkl. Nachlass</b>	<b>52.000,00</b>
Statik	7.000,00
Baugrundüberprüfung Geotechnik	2.000,00
HSL	3.000,00
Elektroplanung	5.000,00
Sigeplan u Baustellenkoord.	3.000,00
Energieausweis	500,00
<b>FACHPLANER GESAMT</b>	<b>20.500,00</b>
<b>GESAMTHONORAR netto</b>	<b>72.500,00</b>
<b>20% MWSt</b>	<b>14.500,00</b>
<b>GESAMTHONORAR brutto</b>	<b>87.000,00</b>

Die angebotenen Preise wurden auf Marktkonformität überprüft. Die ausgewiesenen Preise bzw. der gewährte Nachlass sind auf einem aus Auftraggebersicht gutem Niveau und sind mit dem erst kürzlich abgeschlossenen Projekt „Zubau Feuerwehrhaus“ vergleichbar. Das Architekturbüro ist bekannt für eine konsequente Kostenverfolgung bei Realisierung von Bauvorhaben für die Einhaltung des genehmigten Kostenrahmens.

Einvernehmlich wurde in den vorstehenden Sitzungen vorgeschlagen, dem „unterlegenen“ Planungsbüro ein Anerkennungshonorar für die Konzepterstellung in Höhe von 1.000 Euro netto zu gewähren.

Antrag: Dr. Johann Punz

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Vergabe der Architektenleistungen für die Planungs- und Bauleitungsarbeiten sowie die örtliche Bauaufsicht (inkl. Fachplanertätigkeit = Generalplanervertrag) hinsichtlich der Gerätehalle für den Bauhof-Fuhrpark erfolgt an das Architekturbüro Two In A Box aus Ottensheim mit einem Auftragswert in Höhe von insgesamt 87.000 € (*inkl. MWSt.*). Ein Vertrag auf Basis des vorliegenden Angebotes wird abgeschlossen.

Der Arkade Planungs GmbH aus Linz wird ein Anerkennungshonorar für die Konzepterstellung in Höhe von 1.000 Euro netto zuerkannt.

Art der Abstimmung: Durch Erheben der Hand

**Abstimmungsergebnis: Mehrheitlich angenommen**

**19 JA-Stimmen:** gesamte ÖVP- und FPÖ-Fraktion

**4 Gegenstimmen:** Mag. Leopold Füreder, Mag. Karin Weilguny, Mag. Sonja Pichler, Oskar Wolfmayr

**2 Stimmenthaltungen:** Johann Schinkinger, Ewald Kitzmüller

## 12. Kreuzungsknoten Betriebsbaugebiet Neulichtenberg, Finanzierungsplan; Beratung und Beschlussfassung

### Bericht:

In der Sitzung des Gemeinderates am 01.10.2013 wurde unter Tagesordnungspunkt 6 der Finanzierungsplan für die Errichtung des Kreuzungsknotens für die Erschließung des „Agrar-kompetenzzentrum Lagerhausgenossenschaft Urfahr und Umgebung“ beschlossen. Aufgrund der neuen Grobkostenschätzung für den Linksabbieger an der L581, Hansberg Straße, km 8,600 + 120, soll der damals gefasste Beschluss wieder aufgehoben werden.

Die Grobkostenschätzung für die Errichtung lautet wie folgt:

<b>Grobkostenschätzung</b>	
Sachkosten	90.000
Personalkosten	46.000
Künftiger Mehraufwand	17.000
<b>Summe</b>	<b>153.000</b>

Die Personalkosten in Höhe von 46.000 Euro werden vom Land Oö. refundiert. Es bleiben somit Restkosten in Höhe von 107.000 Euro.

Der Planungsausschuss befasste sich in seiner Sitzung vom 21.09.2020 mit dieser Thematik und schlägt der Firma SANO, als Eigentümer der Liegenschaft, eine Kostenbeteiligung von 25.000 Euro vor. Die Gemeinde Lichtenberg übernimmt demnach die Restkosten von 82.000 Euro

<b>Restkosten</b>	
SANO	25.000 *)
Gemeinde Lichtenberg	82.000

\*) ohne Verkehrsflächenbeitrag laut OÖ Bauordnung

In einem persönlichen Gespräch mit Bürgermeisterin Durstberger haben der Firmeninhaber und der Geschäftsführer der Firma Sano der Kostenbeteiligung in genannter Höhe zugestimmt.

Wesentlicher Bestandteil dieses Projektes ist die Umlegung des Güterweges „Gruber Mühlberg“. Die neue Trasse führt über das Betriebsbaugebietsareal der Firma Sano. Die dafür nötigen Flächen werden von der Firma Sano kostenlos an die Gemeinde abgetreten. Eine Vorberechnung (inkl. Linksabbiegerstreifen) ergibt einen Flächenbedarf von 980 m<sup>2</sup> und dies entspricht einem von der Firma Sano bezahlten Kaufpreis von 82.320 Euro. Der Finanzierungsplan für die Güterwegumlegung wird noch gesondert zu beraten und zu beschließen sein.

Künftig wird bei einer Umwidmung auf dem westseitig des Kreuzungsknotens gelegenen Areal (Spindelbalkler) eine Kostenbeteiligung im gleichen Ausmaß wie bei Firma Sano im Zuge des Widmungsverfahrens auszuverhandeln sein. Diese Vorgehensweise ist auch in vielen anderen Gemeinden üblich.

Antrag: Dr. Thomas Bohaumilitzky

Der Gemeinderat möge beschließen:

Anlässlich der Errichtung eines Linksabbiegers an der Hansberg Straße übernimmt die Gemeinde Kosten in Höhe von 82.000 Euro.

Die Firma Sano beteiligt sich mit 25.000 Euro an den Errichtungskosten. Der Beitrag ist fällig mit Fertigstellung (=Asphaltierung) des Kreuzungsknotens.

Der Finanzierungsplan für die Umlegung des Güterweges ist noch gesondert zu beschließen. Gleichzeitig wird der in dieser Sache bereits gefasste Beschluss des Gemeinderates vom 01.10.2013 (Tagesordnungspunkt 6) aufgehoben.

Art der Abstimmung: Durch Erheben der Hand

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig angenommen**

### **13. Pointner Elisabeth, Gisstraße 2 - Ansuchen um Änderung des Flächenwidmungsplanes für einen Teilbereich der Parzelle 1752/1; Beratung und Beschlussfassung**

Bericht:

Elisabeth Pointner beantragt mit Schreiben vom 25.07.2020 die Umwidmung eines Teilbereiches des Grundstückes 1752/1, EZ 3 KG Lichtenberg von Grünland (Wald) in Bauland.

Bereits in der Gemeinderatssitzung vom 02.10.2018 wurde ein Antrag auf vollständige Umwidmung des Grundstückes abgelehnt.

Der Planungsausschuss befasste sich in seiner Sitzung am 21.09.2020 mit dieser Angelegenheit. Die Mitglieder des Ausschusses sprechen sich erneut für die Ablehnung des Antrages aus, da sich an der Situation in den letzten beiden Jahren nichts geändert hat. Es wird vorgeschlagen, bei der nächsten Gesamtüberarbeitung des örtlichen Entwicklungskonzeptes den Bereich „Saubüchel“ neu zu betrachten.

Die Stellungnahme von Ortsplaner Arch. Mandl vom 17.09.2018 bildet unverändert eine wesentliche Entscheidungsgrundlage. Darin wird die Empfehlung ausgesprochen, die Fläche nicht voreilig als Bauland zu widmen, sondern in einem breiteren Diskussionsprozess, insbesondere die Erholungsfunktion, neu zu diskutieren.

Antrag: Dr. Thomas Bohaumilitzky

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes für einen Teilbereich der Parzelle 1752/1 als Wohngebiet und Einleitung eines Änderungsverfahrens wird abgelehnt.

Art der Abstimmung: Durch Erheben der Hand

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig angenommen**

## **14. Brandmayer Heinz - Ansuchen um Flächenwidmungsplanänderung des Grundstückes Nr. 360/6 KG Lichtenberg (Aichbergerweg) - negative Stellungnahme des Landes Oö.; Beratung und Beschlussfassung**

### Bericht:

Der Planungsraum befindet sich im südlichen Gemeindegebiet im Bereich der Aichbergersiedlung. Die Umwidmungsfläche grenzt südlich an den Aichbergerweg und nördlich an den Güttenbergerweg an. Anlass der geplanten Änderung ist die geplante Aufhebung der dzt. Schutz- oder Pufferzone im westlichen Bereich der Parzelle 358/9. Die bestehende Schutzzone erscheint durch eine vorliegende Nichtwaldfeststellung von 24.10.2019 für die Parzelle 360/6 obsolet und kann daher aufgehoben werden. Neben der Aufhebung der Schutzzone soll auch die Ersichtlichmachung Wald gemäß der vorliegenden „Nichtwaldfeststellung“ adaptiert werden.

Der Grundsatzbeschluss für diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 12.05.2020 gefasst. Gemäß § 33 Abs. 2 Oö. in Verbindung mit § 36 Abs. 4 ROG wurde den betroffenen Stellen (Amt der Oö. Landesregierung) mit der Verständigung vom 09.06.2020 eine Frist bis 06.08.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

### Folgende Stellungnahmen wurden abgegeben:

#### *Abteilungen des Amtes der Oö. Landesregierung:*

- *BH Urfahr-Umgebung vom 13.07.2020:* DI Gerhard Aschauer gibt an, dass mittlerweile nördlich der Erschließungsstraße „Güttenbergerweg“ das Grundstück 360/2 und Teile des Grundstückes 365 in Wald erwachsen sind. Die Aufhebung der Schutzzone im Bauland wird daher abgelehnt.
- *Abt. Raumordnung vom 22.07.2020*  
*Der vorliegenden Änderung kann auf Grund der forstfachlichen Stellungnahme nicht zugestimmt werden.*
- *Linz Netz GmbH vom 10.06.2020 und vom 15.06.2020*

Auf Grund der Stellungnahme der Abt. Raumordnung hat sich der Planungsausschuss in seiner Sitzung vom 21.09.2020 mit der Thematik erneut befasst und spricht sich für eine Einstellung des Änderungsverfahrens aus.

### Antrag: Dr. Johann Punz

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 7 für die Parzelle Nr. 359/9 KG Lichtenberg (Aufhebung der Schutz- und Pufferzone im Bauland) wird auf Grund der negativen forstfachlichen Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung abgelehnt.

### Art der Abstimmung: Durch Erheben der Hand

### Abstimmungsergebnis: **Einstimmig angenommen**

## **15. Flächenwidmungsplanänderung für das Grundstück Nr. 1774/5 KG Lichtenberg - Ausweisung als Sondergebiet des Baulandes (Kommunale Infrastruktur); Beratung und Fassung eines Genehmigungsbeschlusses**

### Bericht:

Der Planungsraum befindet sich am westlichen Siedlungsrand des Gemeindehauptortes Lichtenberg. Konkret betroffen ist das gesamte Grundstück Nr. 1774/5 welches im Westen an die Giselawarte Landesstraße angrenzt. Anlass der Änderung ist die geplante Errichtung einer „Fahrzeug- und Gerätehalle für den Bauhof-Fuhrpark“, wofür die Fläche als Sondergebiet des Baulandes ausgewiesen werden soll. Die ggst. Fläche befindet sich bereits im Eigentum der Gemeinde Lichtenberg und wird derzeit als Streumittelager (widmungsneutraler Bau) genutzt.

Durch die aktuell rechtswirksame Ausweisung als Grünzug ist derzeit allerdings keine Errichtung von „Bauhof“-Gebäuden möglich.

Der Grundsatzbeschluss für diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 12.05.2020 gefasst. Gemäß § 33 Abs. 2 Oö. in Verbindung mit § 36 Abs. 4 ROG wurde den betroffenen Stellen (Amt der Oö. Landesregierung) mit der Verständigung vom 22.05.2020 eine Frist bis 21.07.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

### Folgende positive Stellungnahmen wurden abgegeben:

#### *Abteilungen des Amtes der Oö. Landesregierung:*

- *Abt. Natur und Landschaftsschutz* vom 25.06.2020
- *Abt. Wildbach- und Lawinerverbauung* vom 09.06.2020
- *Abt. Wasserwirtschaft* vom 08.06.2018
- *Abt. Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr* vom 15.06.2020
- *Abt. Straßenneubau und Erhaltung* vom 15.06.2020 mit dem Hinweis auf die Einhaltung der erforderlichen Anfahrtssichtweiten und die Freihaltung der Sichtdreiecke.
- *Abt. Raumordnung* vom 19.06.2020 mit der Einwendung, dass durch die Bezeichnung „Sondergebiet des Baulandes mit Angabe der Zweckbestimmung: „Kommunale Infrastruktur“ nicht zweifelsfrei abzuleiten sei, dass nur Einrichtungen im Sinne des § 5 Abs. 2 Regionalem Raumordnungsprogramm Linz-Umland 3 errichtet werden können und daher das Bauland-Sondergebiet auf „Bauhof“ einzuengen sei.

*Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung* vom 30.06.2020

*Linz Netz GmbH* vom 25.05.2020 und 09.06.2020

*Freiwillige Feuerwehr Lichtenberg* vom 08.06.2020

Bezüglich Stellungnahme der Abteilung Raumordnung ist anzuführen, dass eine Einengung auf „Bauhof“ nach Kontaktaufnahme mit dem Bearbeiter Herrn DI. Mandlbauer (Gespräch am 9.9.2020) nicht notwendig ist, da nicht abzuschätzen ist, ob in späteren Jahren nicht doch „nur“ mehr eine Geräte- bzw. Fahrzeughalle, benötigt wird. Die Anforderung könnte sich zum Beispiel durch kommunale Zusammenschlüsse oder Kooperationen verändern.

Mit Kundmachung vom 27.07.2020, veröffentlicht an der Amtstafel, wurde der Plan durch 4 Wochen, das ist von 27.07.2020 bis 26.08.2020 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Innerhalb der Auflagefrist wurden keine schriftlichen Anregungen eingebracht.

### Antrag: Johannes Kogler

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 7, Änderung Nr. 25 und des örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2 Änderung Nr. 6 „Bauhof Lichtenberg“ für die Parzelle Nr. 1774/5 KG Lichtenberg von „Grünland Land- und Forstwirtschaft“ auf „Sondergebiet des Baulandes mit Angabe der Zweckbestimmung: Kommunale Infrastruktur“ wird genehmigt.

Art der Abstimmung: Durch Erheben der Hand

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig angenommen**

**16. Ratzenböck Günther; Ansuchen um Änderung des Flächenwidmungsplanes für das Grundstück Nr. 1592/7 sowie für einen Teilbereich des Grundstückes Nr. 1592/6; Beratung und Fassung eines Einleitungsbeschlusses**

Bericht:

Die Tagesordnungspunkte 16 und 17 werden gemeinsam beraten, da es sich zwar um 2 separate Anträge handelt, diese im Änderungsverfahren des Flächenwidmungsplanes bzw. des ÖEK allerdings zusammengefasst werden können.

Herr Günter Ratzenböck, Schmiedgraben 27, hat mit Schreiben vom 25. Mai 2020 um Umwidmung des Grundstückes Nr. 1592/7 mit einer Fläche von 581 m<sup>2</sup> und einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1592/6 (20 x 28 Meter plus 5 Meter breite Anbindung an die öffentliche Straße) angesucht.

Vorab wurde eine Stellungnahme des Ortsplaners DI Mandl eingeholt, in der er eine Änderung des Grünzuges in Bauland – Wohngebiet als durchaus gerechtfertigt erachtet. Es würde eine Baulücke im Siedlungsgefüge geschlossen werden, wenn auch ein Teilbereich des Nachbargrundstückes Nr. 1592/1 umgewidmet werden würde. Der Grundeigentümer, Herr Siegfried Ratzenböck, hat mit 27. Mai 2020 einen diesbezüglichen Antrag eingereicht. Die beantragte Fläche von Herrn Siegfried Ratzenböck beläuft sich auf ca. 1800 m<sup>2</sup>.

Im „rückwärtigen“ östlichen Bereich der Parzelle Nr. 1592/6 und der Parzelle 1592/1 müsse, laut Ortsplaner, allerdings, aus Gründen des Orts- und Landschaftsbildes und aus ökologischen Gründen, die Grünzugwidmung bestehen bleiben. Diese Vorgabe deckt sich größtenteils mit den Ansuchen.

Die Mitglieder des Planungsausschusses sprechen sich in ihrer Sitzung vom 15.06.2020 für eine Umwidmung der Flächen aus, es wird allerdings ein Baulandsicherungsvertrag gefordert, der eine Verwertung der Flächen in den nächsten Jahren vorsieht. Diesbezüglich soll noch einmal mit dem Antragsteller gesprochen werden, ob ein zeitlicher Rahmen für eine Bebauung schon genannt werden kann. Zusätzlich soll die Baufläche auf Grundstück Nr. 1592/1 auf zumindest zwei Bauparzellen aufgeteilt werden. Eine diesbezügliche Zusicherung von Herrn Siegfried Ratzenböck wurde am 03.08.2020 im Gemeindeamt abgegeben.

Antrag: Dr. Johann Punz

Der Gemeinderat möge beschließen:

Das Ansuchen auf Änderung der Flächenwidmung für die Parzelle Nr. 1592/7 und eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1592/6 KG Lichtenberg von Grünzug auf Bauland - Wohngebiet wird genehmigt und das Flächenwidmungsänderungsverfahren, sowie die gleichzeitige Änderung des ÖEK wird unter der Bedingung eingeleitet, dass ein Baulandsicherungsvertrag mit dem Grundeigentümer abgeschlossen wird, der eine zeitliche Bauverpflichtung regelt. Die Genehmigung der Änderung wird erst nach Unterzeichnung dieses Vertrages erfolgen.

Art der Abstimmung: Durch Erheben der Hand

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig angenommen**

## **17. Ratzenböck Siegfried; Ansuchen um Änderung des Flächenwidmungsplanes für einen Teilbereich des Grundstückes Nr. 1592/1; Beratung und Fassung eines Einleitungsbeschlusses**

### Bericht:

Die Tagesordnungspunkte 16 und 17 werden gemeinsam beraten, da es sich zwar um 2 separate Anträge handelt, diese im Änderungsverfahren des Flächenwidmungsplanes bzw. des ÖEK allerdings zusammengefasst werden können.

Herr Günter Ratzenböck, Schmiedgraben 27, hat mit Schreiben vom 25. Mai 2020 um Umwidmung des Grundstückes Nr. 1592/7 mit einer Fläche von 581 m<sup>2</sup> und einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1592/6 (20 x 28 Meter plus 5 Meter breite Anbindung an die öffentliche Straße) angesucht.

Vorab wurde eine Stellungnahme des Ortsplaners DI Mandl eingeholt, in der er eine Änderung des Grünzuges in Bauland – Wohngebiet als durchaus gerechtfertigt erachtet. Es würde eine Baulücke im Siedlungsgefüge geschlossen werden, wenn auch ein Teilbereich des Nachbargrundstückes Nr. 1592/1 umgewidmet werden würde. Der Grundeigentümer, Herr Siegfried Ratzenböck, hat mit 27. Mai 2020 einen diesbezüglichen Antrag eingereicht. Die beantragte Fläche von Herrn Siegfried Ratzenböck beläuft sich auf ca. 1800 m<sup>2</sup>.

Im „rückwärtigen“ östlichen Bereich der Parzelle Nr. 1592/6 und der Parzelle 1592/1 müsse, laut Ortsplaner, allerdings, aus Gründen des Orts- und Landschaftsbildes und aus ökologischen Gründen, die Grünzugwidmung bestehen bleiben. Diese Vorgabe deckt sich größtenteils mit den Ansuchen.

Die Mitglieder des Planungsausschusses sprechen sich in ihrer Sitzung vom 15.06.2020 für eine Umwidmung der Flächen aus, es wird allerdings ein Baulandsicherungsvertrag gefordert, der eine Verwertung der Flächen in den nächsten Jahren vorsieht. Diesbezüglich soll noch einmal mit dem Antragsteller gesprochen werden, ob ein zeitlicher Rahmen für eine Bebauung schon genannt werden kann. Zusätzlich soll die Baufläche auf Grundstück Nr. 1592/1 auf zumindest zwei Bauparzellen aufgeteilt werden. Eine diesbezügliche Zusicherung von Herrn Siegfried Ratzenböck wurde am 03.08.2020 im Gemeindeamt abgegeben.

### Antrag: Dr. Johann Punz

Der Gemeinderat möge beschließen:

Das Ansuchen auf Änderung der Flächenwidmung für eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1592/1 KG Lichtenberg von Grünzug auf Bauland - Wohngebiet wird genehmigt und das Flächenwidmungsänderungsverfahren, sowie die gleichzeitige Änderung des ÖEK wird unter der Bedingung eingeleitet, dass ein Baulandsicherungsvertrag mit dem Grundeigentümer abgeschlossen wird, der eine Grundstücksteilung und zeitliche Bauverpflichtung regelt. Die Genehmigung der Änderung wird erst nach Unterzeichnung dieses Vertrages erfolgen.

Art der Abstimmung: Durch Erheben der Hand

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig angenommen**

## **18. Verlängerung der Neuplanungsgebietsverordnung für den Bereich "Aichbergerweg" (Parz. Nr. 358/5 u.a.); Beratung und Beschlussfassung**

### Bericht:

Der Gemeinderat erklärte zur Sicherung von Planungszielen die Grundstücke Nr. 358/9, 358/10, 360/3, 341, 358/8, 358/6, 343/4, 358/5, 358/3, 343/3 und 358/4 mit Verordnung vom 12.12.2018, rechtswirksam mit 28.12.2018 zum Neuplanungsgebiet.

Gemäß § 45 Abs. 4 Oö. BauO idGF. tritt eine Neuplanungsgebietsverordnung entsprechend dem Anlass, aus dem sie erlassen wurde, mit dem Rechtswirksamwerden des neuen oder geänderten Flächenwidmungsplanes oder Bebauungsplanes, spätestens nach zwei Jahren außer Kraft. Demnach läuft die Frist der gegenständlichen Verordnung mit 28.12.2020 ab. Ein Bebauungsplan wurde bislang noch nicht erlassen.

Da die Bebauung eines der oben genannten Grundstücke in den nächsten Monaten geplant ist und die Zielsetzungen der Verordnung auch für dieses Bauprojekt Gültigkeit behalten sollen, hat sich der Planungsausschuss in seiner Sitzung vom 21.09.2020 mit dieser Thematik befasst und befürwortet eine Verlängerung der Neuplanungsgebietsverordnung um ein Jahr.

Die im Entwurf vorliegende Verordnung wird vollinhaltlich verlesen.

Antrag: Dr. Thomas Bohaumilitzky

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die vorliegende Neuplanungsgebietsverordnung wird entsprechend dem Entwurf um 1 Jahr verlängert.

Art der Abstimmung: Durch Erheben der Hand

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig angenommen**

## **19. Vertrag zur Nutzung des Zivilschutz-SMS; Beratung und Beschlussfassung**

### Bericht:

Das Zivilschutz-SMS ist ein kostenloses Informationssystem für alle oberösterreichischen Gemeindebürger mit dem Ziel, rasch Informationen bei Katastrophen, Notsituationen oder besonderen Ereignissen via SMS zu versenden. Betreiber des Zivilschutz-SMS ist der OÖ. Zivilschutzverband, Absender der Bürgermeister/die Bürgermeisterin als behördlicher Einsatzleiter/in.

Um dieses Service auch für Lichtenberger Gemeindebürger zugänglich zu machen, ist der Abschluss eines Vertrages zwischen dem OÖ. Zivilschutzverband und der Gemeinde Lichtenberg erforderlich.

Eckpunkte des Vertrages:

- Vertragsgegenstand
- Leistungsumfang
- Mitwirkungspflichten
- Beratung
- Vergütung
- Datenschutz
- Nutzungsrechte
- Fremde Rechte
- Nutzungsbedingungen

Der Vertrag wird vollinhaltlich verlesen.

Antrag: Vzbgm. Melanie Wöss

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Vertrag zur Nutzung des Zivilschutz-SMS, abgeschlossen zwischen dem OÖ. Zivilschutzverband und der Gemeinde Lichtenberg, wird in der vorliegenden Form genehmigt.

Art der Abstimmung: Durch Erheben der Hand

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig angenommen**

**HINWEISE:**

- a) **Der Volltext dieses Sitzungsprotokolls liegt nach Genehmigung beim Gemeindeamt Lichtenberg zur Einsichtnahme auf.**
- b) **Erläuterung der „Stimmhaltung“:  
Laut § 51 Abs. 2 OÖ Gemeindeordnung gilt eine Stimmhaltung als Ablehnung des Antrages.**